

# RS OGH 2006/4/11 13R77/06f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.04.2006

## Norm

KO §182

## Rechtssatz

Eine endgültige Stilllegung eines Unternehmens setzt wohl nicht voraus, dass alle Schritte einer Liquidation gesetzt wurden. Durch die offenen Abwicklungsgeschäfte und den Umstand, dass die Gewerbeberechtigung noch nicht zurückgelegt wurde, liegen aber noch ausreichende Gründe vor, um den Betrieb eines Unternehmens iSd § 182 KO zu bejahen.

## Entscheidungstexte

- 13 R 77/06f  
Entscheidungstext LG Eisenstadt 11.04.2006 13 R 77/06f

## Schlagworte

Schuldenregulierungsverfahren; ehemaliges Unternehmen; Betrieb eines Unternehmens; Liquidation; Stilllegung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2006:RES0000098

## Dokumentnummer

JJR\_20060411\_LG00309\_01300R00077\_06F0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)